

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1979/1/31 10b741/78, 50b165/92, 50b178/02s, 50b219/04y, 50b124/08h**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1979

## Norm

WEG 1975 §23 Abs1

WEG 2002 §2 Abs6

## Rechtssatz

Als Wohnungseigentumsbewerber ist nur derjenige anzusehen, dem vertraglich die Einräumung an einer bestimmt bezeichneten Wohnung von einem Wohnungseigentumsorganisator zugesagt wurde (Hier nicht vorbehaltlose Annahme eines schriftlichen Offerts des WEO).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 741/78

Entscheidungstext OGH 31.01.1979 1 Ob 741/78

- 5 Ob 165/92

Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 165/92

- 5 Ob 178/02s

Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 178/02s

Auch; nur: Als Wohnungseigentumsbewerber ist nur derjenige anzusehen, dem vertraglich die Einräumung an einer bestimmt bezeichneten Wohnung von einem Wohnungseigentumsorganisator zugesagt wurde. (T1)

- 5 Ob 219/04y

Entscheidungstext OGH 09.11.2004 5 Ob 219/04y

Vgl; Beisatz: Hier: § 37 WEG 2002. (T2); Beisatz: Die rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung eines rechtsgültigen Versprechens, Wohnungseigentum an einem bestimmten Objekt zu verschaffen, werden dadurch nicht eingeschränkt. (T3)

- 5 Ob 124/08h

Entscheidungstext OGH 09.09.2008 5 Ob 124/08h

Auch; Beisatz: Die Bestimmungen des § 37 Abs 2 WEG und § 43 WEG schränken die rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung eines rechtsgültigen Versprechens, Wohnungseigentümern ein bestimmtes Objekt zu verschaffen, nicht ein. (T4); Beisatz: Dem Mieter kann im Mietvertrag ein Optionsrecht auf Abschluss eines Kauf- und Anwartschaftsvertrags eingeräumt werden, was zur Folge hat, dass der Mieter mit Ausübung des Gestaltungsrechts und Annahme der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum Wohnungseigentumsbewerber wird. Ein Wohnungseigentums-Anwartschaftsvertrag ist aber vor Annahme dieses Anbots zu verneinen. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0083170

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)